



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 2. September 2015  
zur Vorlage Nr.: [2015-125](#)  
Titel: **Teilrevision des Sozialhilfegesetzes**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2015/125a

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Zusatzbericht der Finanzkommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

Vom 2. September 2015

#### 1. Ausgangslage

Landrat Matthias Häuptli hat an der Landratssitzung vom 27. August 2015 im Rahmen der 1. Lesung eingewendet, es sei bei der Formulierung von § 13 Abs. 2 SHG nicht ganz klar, ob bei getrennt lebenden Ehegatten ein Ehegatte auch haftbar und rückerstattungspflichtig wird für Unterstützungsleistungen, die der andere Ehegatte weiterhin erhält. Der Landrat hat in der Folge mit 52:18 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Vorlage an die Finanzkommission zurückgewiesen und dieser den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die zweite Lesung eine verdeutlichende Formulierung für §13 Absatz 2 zu suchen. Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 2. September die Sachlage erörtert. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber; Finanzverwalter Roger Wenk; Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle; Sebastian Helmy, Leiter Sozialamt, und Nathalie Aebischer, juristische Mitarbeiterin Sozialamt.

#### 2. Erwägungen der Kommission

In der Praxis werden Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen gemeinsam unterstützt. Sie haben ein Ehegatten-Dossier. Bei einer Trennung wird das Dossier der Ehegatten getrennt. Jeder Ehegatte erhält ein eigenes Dossier und – sofern weiterhin bedürftig – erhält jeder Ehegatte eigene Unterstützungsleistungen für die Zukunft. Für Leistungen, die ein Ehegatte nach der Trennung erhält, ist der andere weder haftbar noch rückerstattungspflichtig. Der Umfang der Rückerstattung beschränkt sich auf die Dauer der gemeinsam bezogenen Unterstützung. Auch ist der neue Ehegatte nicht haftbar für Unterstützungsleistungen, die der andere Ehegatte erhalten hat, was sich schon aus Bundesrecht ergibt. Es macht Sinn, § 13 Abs. 2 dahingehend zu konkretisieren, damit eine missverständliche Interpretation ausgeschlossen ist. Die neue Formulierung stellt klar, dass sich der Umfang der Rückerstattung auf die gemeinsam unterstützten Personen (bspw. Ehegatte, eingetragener Partner, minderjährige Kinder) bezieht, für die Dauer der gemeinsamen Unterstützung. Dies impliziert, dass bei einer Trennung die gemeinsame Unterstützung wegfällt und ab dann jeder nur noch für seinen eigenen Teil rückerstattungspflichtig ist.

#### 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 13:0 Stimmen, §13 Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich und für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat.

2. September 2015, tlo

**Finanzkommission**

Roman Klauser, Präsident